



Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 341. (2) N^o. 27665.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Anordnung zur Competenz = Erneuerung der Bewerberinnen um Haller Damenstifts-Präbenden, und um krainerische Fräuleinstifts-Präbenden. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 26. October 1835, zur verlässlichen Evidenzhaltung der Bewerberinnen sowohl für Haller Damenstifts-Präbenden, als auch für krainerische Fräuleinstifts-Präbenden, anzuordnen geruhet, daß jede Bewerberinn für derlei Präbenden binnen 5 Jahren von Ueberreichung ihres ersten, und bei schon wiederholt in die Bewerbung getretenen Competentinnen von Ueberreichung des letzten Gesuches, dann bei jenen Competentinnen, deren letzte Gesuche schon mehr als 5 Jahre alt sind, und seitdem nicht erneuert wurden, binnen Einem Jahre, von dieser Bekanntmachung an, ihre Competenz um so mehr zu erneuern und ein neuerliches Gesuch einzureichen haben, als sonst auf eine solche Competentinn, die ihr Gesuch binnen des festgesetzten Zeitraumes nicht erneuert hat, bei Erstattung von Vorschlägen für derlei Präbenden keine Rücksicht genommen werden könnte, und solche als durch Aenderung der Verhältnisse aus der Competenzfähigkeit getreten betrachtet, und aus der Vormerkung gelöscht werden müßte. — Diese allerhöchste Entschliesung wird hiemit in Folge hohen Hofkanzlei = Decretes vom 6. November 1835, Zahl 29141, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 21. Febr. 1836. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.
Zeno Graf v. Saurau, k. k. Gubernialrath.

Z. 342. (2)

K u n d m a c h u n g,

über die Feilbiethung der dem Religionsfonde angehörigen Urba-

rien Aller = Engelsberg in Karthaus, dann der Dominikaner in Bötzen, und einiger von den letzteren herührenden Realitäten. — In Folge eines hohen Hofkammer = Präsidial = Decretes vom 31. Jänner d. J., Z. 451 P. P., werden am 23. April 1836, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in dem Amtelocale des k. k. Rentamtes Bozen, nachstehende, dem Religionsfonde angehörige Urbaren und Güter, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden: I. Das in dem Bezirke des k. k. Landgerichtes Meran, und mit einem Steuercapitale pr. 12 fl., in der Gemeinde Marsling, k. k. Landgerichtes Lana, ausgehende Urbar Aller = Engelsberg zu Karthaus. Mit nachstehenden Bezügen: An Grundzins im Gelde 57 fl. 29 ¹¹/₂₁ kr.; an Theilzins 51 ⁹/₂₁ kr.; an Schalljahrszins 57 ³/₂₁, tobin 14 ⁶/₂₁ kr.; 4 Hühner, 1 K.ß, 50 Eyer; 44 ³/₂₈ Wiener Meßhen Roggen; 47 ⁹/₂₈ Wiener Meßhen Haber; 4 Ohren Most. — An bestimmten und Sackzehnten: Im Gelde 1 fl. 42 ¹⁸/₂₁ kr.; 62 ³/₁₄ Wiener Meßhen Roggen; 9 ²¹/₂₈ Wiener Meßhen Gerste. An Laudemien im zehnjährigen Durchschnitte 9 fl. 57 ¹³/₂₀ kr. An landesfürstlicher Steuer kommen hievon ab 3 Termin 34 fl. 24 kr., 4 W. 4 ⁷/₃₀ Pern., im 21 fl. Fuße zu entrichten. Der Ausrufpreis beträgt 7177 fl. 48 ¹/₄ kr. C. M. W. W. — II. Das in den Gerichten Karneid, Ritten, Kastelruth, Kollern und dem Magistratsbezirke Bozen, ausgehende Urbar der Dominikaner in Bozen. Mit nachstehenden Bezügen: In baarem Gelde 88 fl. 54 ⁹/₂₁ kr.; 9 ⁵³/₆₄ Wiener Meßhen Weizen; 36 ²¹/₆₄ Wiener Meßhen Roggen; 5 ²¹/₆₄ Wiener Meßhen Gerste; 5 ⁹/₈ Wiener Meßhen Hafer; 41 ¹/₂ Ohren Most, 1 Ohren Wein, 1 Pfund Pfeffer, 30 Eyer, 4 Hühner, 10 Hennen, 3 Kapdäner, 2 Gänse und 1 K.ß. An Laudemialgebühren im zehnjährigen Durchschnitte 53 fl. 9 ³/₁₀ kr.

Auf 3 Termine kommen hievon 28 fl. 40 kr., 1 W. 1 ²⁹/₂₀ Pern. im 21 fl. Fuße an landesfürstlicher Steuer zu entrichten. Der Ausrufspreis beträgt 7888 fl. C. M. W. W. — III. Die in dem Steuerbezirke der Gemeinde Leifers sub Nr. 103 A. einkommende Wiese (die obere Asp Mayerwiese) von 11 ¹/₂ alten Tagmahden 69 ¹/₂ Klaftern, welche luteigen ist, aber der Stifts- und Pfarckirche in Bozen Afterszins jährlich 45 kr., und dem Curaten in Leifers Unterhaltsbeitrag 23 ¹/₂ kr., dann an landesfürstlicher Steuer auf drei Termine 52 kr. 2 W. 7 ¹¹/₁₂ Pern. im 21 fl. Fuße zu reichen hat, um den Ausrufspreis von 731 fl. 49 ²/₄ kr. C. M. W. W. — IV. Die in dem Steuercataster der Gemeinde Leifers sub Nr. 103 B. einkommende Wiese (die untere Asp Mayerwiese) von 11 ¹/₄ alten Tagmahden 43 Klaftern, welche ebenfalls luteigen ist, aber wie die vorige Wiese der Stifts- und Pfarckirche in Bozen jährlich an Afterszins 45 kr., und dem Curaten in Leifers an Unterhaltsbeitrag 23 ¹/₂ kr., dann auf 3 Termine an Steuer 50 kr. 2 W. 2 ¹¹/₂₀ Pern. im 21 fl. Fuße zu reichen hat, um den Ausrufspreis von 622 fl. 34 kr. C. M. W. W. — V. Das in dem Steuercataster der Gemeinde Leifers sub Nr. 139 einkommende Moos (das Asp Mayermoos) von 4 alten Tagmahd, so luteigen ist, und auf 3 Termine 13 kr. 7 Pern. im 21 fl. Fuße steuert, um den Ausrufspreis von 874 fl. 21 ²/₄ kr. C. M. W. W. — VI. Der im Steuercataster der 12 Malgreien bei Bozen sub Nr. 184 A et C einkommende Kreuzerhof im Dorfe ob Bozen, bestehend: A. aus einer Behausung mit Stube, Küche, Kammer, Hoffstatt, Dille und Stall, Haus Nr. 14, von 68 Klafter Area. — C. 22 Graber 4 ¹/₂ Klafter Weinbau. — Dieser Hof und Weinbau ist der Grundherrschaft halber ebenfalls luteigen und grundzinsfrei, gibt aber von 5 alten Grabern der Probstei in Bozen benannten Zehent 2 Ohren Most, und von 8 ¹/₄ alten Grabern von unten hinauf derselben Probstei den Naturalzehent, Steuer auf 3 Termine 10 fl. 4 kr. 1 W. 2 ³/₁₀ Pern. im 21 fl. Fuße, um den Ausrufspreis von 583g fl. 7 kr. C. M. W. W. — VII. Die im Steuercataster der 12 Malgreien bei Bozen sub Nr. 184 B. beschriebene sogenannte Predigermühle im Dorfe ob Bozen, bestehend aus einer Mehlmühlebehausung mit dreien Sängen und einem Stampf, auch Wohnung und Pferd stall, mit Nr. 13 bezeichnet. Ist lutei-

gen, und gibt auf 3 Termine an ord. landesfürstlicher Steuer 2 fl. 9 kr. Tiroler-Währung, um den Ausrufspreis von 2646 fl. 44 kr. C. M. W. W. — VIII. Die im Steuercataster der 12 Malgreien Nr. 992 einkommende sogenannte Mattichwiese von 17 ¹/₂ alte Tagmahd. Ist dem höchsten Verar in Fußstapfen des St. Afra Mayerhofes in Bozen bisher grundrechtbar, wohin sie jährlich 3 fl. 48 kr. Tiroler-Währung verabreichte, wird aber als von diesem Grundzins befreit als luteigen hintangegeben, und steuert auf 3 Termine, einschließlich des consolidirten Grundzinses auf 3 Termine 1 fl. 22 kr., 4 W. 4 ¹/₂ Pern. im 21 fl. Fuße, um den Ausrufspreis von 1802 fl. 26 kr. C. M. W. W. — IX. Das in dem Steuercataster der Gemeinde Gries sub Nr. 376, einkommende Wies- und Weinfeld am Graul, der Spieß genannt, von 9 ¹/₂ alten Grabern 7 Klaftern. Dieses Gut ist einem jeweiligen Curaten zu Gurlan, Gerichts Altenburg, nunmehr Kaltern, mit Grundrecht unterworfen, wohin es alljährlich 45 kr. im 21 fl. Fuße zu zinsen hat. — Auch ist hievon dem höchsten Verar hievon der Natural-Zehent zu verabreichen, doch wird in Bezug auf den letzteren das Gut von der Zehentverbindlichkeit losgezählt. — An Steuern kommen hievon auf 3 Termine, einschließlich der consolidirten Zehentgerechtigkeit 3 fl. 58 kr., 1 W. 7 ¹/₂ Pern. im 21 fl. Fuße zu entrichten; der Ausrufspreis beträgt 2715 fl. 22 ¹/₂ kr. C. M. W. W. — Als Käufer wird Jederman zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, und zwar: ad I. für das Urbar Karthaus 717 fl. 47 kr.; ad II. für das Dominikaner-Urbar 788 fl. 48 kr.; ad III. für die obere Asp Mayerwiese 73 fl. 11 kr.; ad IV. für die untere Asp Mayerwiese 62 fl. 16 kr.; ad V. für das Asp Mayermoos 87 fl. 27 kr.; ad VI. für den Kreuzerhof 583 fl. 55 kr.; ad VII. für die Predigermühle 264 fl. 41 kr.; ad VIII. für die Mattichwiese 180 fl. 15 kr.; ad IX. für das Spießweingut 271 fl. 33 kr., als Caution bei der Versteigerungs-Commission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsurkunde beizubringen. — Die auf diese Art erlegte oder sicher gestellte Caution hat der Meißbiethende, so fern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber die von dem Meißbiethen-

den baar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich bei Abschluß der Licitations-Verhandlung zurückgestellt werden. — Die Hälfte des Kauffchillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Objectes erlegt werden, dagegen werden zum Erlage der andern Hälfte fünf Jahresfristen unter der Bedingung zugestanden, daß solche auf den erkauften Gerechtsamen oder Gütern in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinst werden. — Bei gleichem Kauffchillingsanbethe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Entrichtung des Kauffchillings in kürzern Fristen herbeilassen wird. — Die Versteigerung wird zur festgesetzten Stunde in der Ordnung angefangen, wie sie vorne angezeigt ist, und hinsichtlich jedes einzelnen Objectes so lange fortgesetzt werden, bis über die geschliche Ausbottfrist kein weiterer Anboth erfolgt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bei der Versteigerungstagsatzung bekannt gemacht werden, können aber auch, so wie die Werthanschläge und catastralisirten Gutsbeschreibungen bei dem k. k. Rentamte in Bozen zu den gewöhnlichen Amtsstunden von den Kaufslustigen vorläufig eingesehen werden. — Innsbruck den 24. Februar 1836. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.

3. 334. (3)

ad Nr. 5438.
Nr. 4116.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Provinzial-Cameral- und Kriegs-Zahlamte von hier, ist die Ste Cassen-Officiersstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M., erlediget worden. — Es wird daher zur Wiederbesetzung derselben der Concurrs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Bewerber um diese Stelle sich mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungswesen und Cassengeschäfte auszuweisen, oder sich bei einem landesfürstlichen, und möglichen Falls bei dem hiesigen k. k. Provinzial-Cameral- und Kriegs-Zahlamte der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, ferner ihre Sprachkenntnisse, ihre Studien, bisherige Dienstleistung und Cautionsfähigkeit, ihre gute Moralität nachzuweisen, auch sich zu erklären haben, ob sie mit keinem Beamten dieser Cassen in einem Verwandtschafts- oder

Schwägerschafts-Verhältnisse stehen. — Die hiernach gehörig instruirten Gesuche sind längstens bis 11. April l. J., im Wege der unmittelbar vorgesetzten Behörden, bei dieser Landesstelle zu überreichen. — Innsbruck am 24. Februar 1836. — Vom k. k. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Johann v. Sammern,
k. k. Sub. Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 327. (3)

Nr. 3139.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem die Service- und Beleuchtungsartikel nur bis Ende April l. J. sicher gestellt sind, somit die Nothwendigkeit eintritt, für die weitere Sicherstellung auf die Zeit vom 1. Mai bis Ende October l. J., und bezüglich des Holzes bis Ende Mai 1837, die nöthige Fürsorge zu treffen, so wird am 6. k. M. April um 10 Uhr Vormittags, eine Subarrendirungs-Behandlung zu dem Ende bei diesem Kreisamte vorgenommen werden. — Das Holzerforderniß besteht nach dem gegenwärtigen Truppenstande während des Sommer-Semesters monatlich in 21, und im Winter-Semester monatlich in 90 niederösterreich. Klaftern harten Brennholzes; jene des Streuflohes in täglichen 150 Portionen a 3 Z; des Bettstrohes, vierteljährig in 2000 Bund a 12 Z; dann der harten Holzkohlen, monatlich in 100 Maß a 33 Z; der Unschlittlichter, monatlich in 30 Z; des Talges, monatlich in 60 Z; des Brennöhls, monatlich in 60 Maß sammt Lampendocht; welches mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß die Bedingungen übrigens dieselben wie bei den früheren Verhandlungen sind, und daß die Abgabe der Service- und Beleuchtungsartikel vom 1. Mai l. J. zu beginnen habe. — Da dem k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazine ferner bis Ende April l. J., circa 50 Klafter Holz erübrigen dürften, so hat die Abgabe des Holzes, falls selbe im Subarrendirungswege entstanden wird, erst nach Verzehrung dieses Vorrathes einzutreten; sollte aber die Deckung dieses Artikels im Lieferungswege übernommen werden, so müßte, um sich in Zeiten in einen Vorrath zu setzen, mit der Einlieferung desselben im Monate Mai begonnen, und die ganze Lieferung längstens bis Ende October l. J. beendet seyn. — Welches hies mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 12. März 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 352. (2) Nr. 43.

Verlautbarungs = Edict.

Das Verwaltungsamt der fürstlich von Auersperg'schen Herrschaft Seisenberg macht allgemein bekannt, daß bei der am 8. d. M. Statt gehaltenen Licitation über die Verpachtung des ganzen Weinzehents und Bergrechts vom Weingebirge Lissitz, worin gegenwärtig 693 Bergholden bestehen, kein befriedigender Anboth erfolgte, und daß darüber für die Dauer von drei, oder nach Umständen von sechs Jahren, eine neuerliche Licitation auf den 7. April l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in hierortiger Amtskanzlei bestimmt sey, wobei die Zehendholden ihr gesetzliches Einstandsrecht, entweder sogleich oder binnen nächsten sechs Tagen geltend zu machen erinnert sind. Die Pachtlustigen werden zur zahlreichen Erscheinung höflichst eingeladen, und die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit hierorts eingesehen oder behoben werden.

Seisenberg am 10. März 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 347. (1) ad Nr. 337.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Zantschar, die Reassumirung der mit Bescheide vom 20. Mai 1826 sistirt gewesenen dritten executiven Feilbiethung der, dem Michael Lurk gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 12 zinsbaren, auf 5515 fl. 44 kr. gerichtlich geschätzten Ganzhube sammt fundo instructo in Oberloitsch, wegen schuldigen 487 fl. 30 kr bewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbiethung der 28. April l. J., früh 9 Uhr in loco Oberloitsch im Hause des Exequirten mit dem Beisatze bestimmt worden, daß gedachte Ganzhube sammt fundo instructo dabei um jeden Meistboth hintangegeben werden solle.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 29. Febr. 1836.

3. 346. (1) Nr. 529.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Joseph v. Pregel aus Reisenberg, die executive Feilbiethung der, auf der Michael Lurk'schen, der Herrschaft Voitsch intabulirten Erbtheils-Forderung der minderj. Erben der Theresia Lurk, pr. 964 fl. 27 kr., wegen schuldigen 100 fl. e. s. c. bewilliget, und dazu der 18. April, 17. Mai und 14. Juni l. J., jedesmahl Vormittags von 9 — 12 Uhr bei dem Gerichte mit dem Anbange bestimmt worden, daß diese Forderung bei der ersten und zweiten Feilbiethungstagsagung nicht unter ihrem

Betrage, bei der dritten aber auch unter demselben verkauft werden wird.

Bezirksgericht Haasberg am 29. Febr. 1836.

3. 338. (2) Nr. 320.

Executive Licitation

der Johann Prettnner'schen Hube, und der Pertinenz-Stücke zu Weldeß.

Vom dem Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Weldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Svetina von Dobrava, die executive Feilbiethung der, dem Johann Prettnner zu Weldeß, Haus-Zahl 53, gehörigen, der löbl. Staats Herrschaft Weldeß sub Urb. Nr. 471 dienstbaren, auf 1014 fl. 50 kr. M. N. geschätzten Ganzhube, und des auf 119 fl. 32 kr. betheuereten fundus instructus, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 7. Februar 1832 schuldiger 85 fl. sammt Anhang, gewilliget worden.

Es werden daher Behufs dessen drei Tagsagungen, und zwar: auf den 20. April, 21. Mai und 21. Juni 1836, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags für die Subrealität, und um 2 Uhr Nachmittags für den fundus instructus mit dem Beisatze bestimmt, daß, wenn die Realität und die Pertinenz-Stücke bei den zwei ersten Tagsagungen nicht wenigstens um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnten, selbe dann bei der dritten auch unter demselben hintangegeben würden.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerkten geladen, daß jeder Licitant vor der Licitation ein Vadium von 101 fl. 29 kr. zu erlegen, den halben Meistboth mit Einrechnung des Vadiums binnen 8 Tagen nach der von allen Interessenten ausdrücklich, oder durch die in der gegebenen Frist unterlassenen Einwendung stillschweigend genehmigten Meistbothvertheilung zu ergänzen, und sich wegen der andern Hälfte mit den intabulirten Gläubigern einzuverstehen habe, und daß die übrigen Licitationsbedingungen, so wie die Beschreibung und Schätzung der Realität in der Kanzlei zu Weldeß eingesehen werden können.

Bezirksgericht zu Weldeß am 13. März 1836.

3. 339. (2) Nr. 350.

Convocation

nach Johann Pototschnig, vulgo Krivz, Wirth und Realitätenbesitzer von Wochernervellach.

Zur Erhebung der Activen und einiger Passiven nach dem am 8. Juni 1835 testato verstorbenen Johann Pototschnig, insgemein Krivz, gewesenen Gastwirth und Realitätenbesitzer zu Wochernervellach, wird eine Liquidirungs-Tagsagung auf den 14. April 1836, früh um 9 Uhr in hierortiger Amtskanzlei ausgeschrieben, bei welcher die Gläubiger ihre Forderungen zu melden und zu erweisen, die Schuldner aber ihre Schulden einzubekommen haben, widrigens ohne Rücksicht auf Erstere der Verlaß abgehandelt, gegen Letztere aber im Klagswege eingeschritten werden würde.

Vom Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Weldeß am 15. März 1836.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 353. (1) **Errende** Nr. 2981.

des k. k. illyrischen Guberniums. — Womit die zu beobachtenden Modalitäten bei der Aufnahme der schwangern Weibspersonen und Wöchnerinnen in die Gebäranstalten zu Laibach und Klagenfurt bestimmt werden. — In Gemäßheit des hohen Hofkanzlei = Decretes vom 7. Jänner l. J., Zahl 27816, werden hinsichtlich der zu beobachtenden Modalitäten bei der Aufnahme und Entlassung der schwangern Weibspersonen und Wöchnerinnen in den Gebäranstalten zu Laibach und Klagenfurt, folgende Grundsätze aufgestellt: 1) Alle jene ledige Schwangern, welche in den Provinzen der österreichischen Monarchie geboren sind, oder daselbst das Decennium erstreckt haben, wirklich arm sind, und sich in der Regel über die Armuth mit vorschristmäßigen Zeugnissen auszuweisen in nögen, werden unentgeltlich in die Gebäranstalt aufgenommen, wogegen sie sich der Benützung beim practischen Unterrichte aus der Geburtshilfe, und dem vorgeschriebenen Säugammendienste zu unterziehen haben. Wenn jedoch eine ledige Schwangere, nach den Bestimmungen der Gebäranstalten, die Geheimhaltung ansprechen sollte, so kann derselben die unentgeltliche Aufnahme ausnahmsweise, auch ohne Verbringung eines vorschristmäßigen Armuthszeugnisses, für den Fall zu statten kommen, wenn sie sich zur Benützung beim practischen Unterrichte aus der Geburtshilfe und zum vorgeschriebenen Säugammendienste bereit erklärt. — Die Armuthszeugnisse müssen in den Provinzial-Hauptstädten von den Hauseigentümern, dem Pfarrer und der Polizei-Direction, auf dem Lande aber, von der Ortsobrigkeit und dem Ortspfarrer ausgestellt und bestätigt seyn. — 2) Verheirathete Weiber und Witwen, wenn sie von ihren Gatten im Zustande der Schwangerschaft zurückgelassen werden, sind in der Regel zur Aufnahme in die Gebäranstalten nicht geeignet. Bei besondern Verhältnissen können aber auch verheirathete Weiber und Witwen ausnahmsweise in die Gebäranstalten aufgenommen werden; jedoch darf dieses niemals unentgeltlich geschehen, sondern es sind die entfallenden Verpflegskosten nach Umständen, entweder von der Aufgenommenen und den gesetzlich verpflichteten Anverwandten derselben, oder bei deren Zahlungsunvermö-

genheit, von der betreffenden Gemeinde, nach der den Gemeinden überhaupt obliegenden Verpflichtung — für ihre hilfbedürftigen Armen zu sorgen — hereinzubringen. — Witwen aber, welche nach dem Tode ihres Gatten schwanger werden, sind in diesen Fällen den ledigen Weibspersonen gleich zu achten, und wie diese zu behandeln. — 3) Personen, welche auf dem Wege nach dem Gebärhause von der Geburt überrascht, entweder während, oder nach geendigtem Geburtsacte in die Gebäranstalt überbracht werden, müssen ohne Unterschied, und ohne Verzeigerung aufgenommen werden, und wenn sie sich zur Entrichtung der Verpflegskosten nicht erklären, und mit den erforderlichen Zeugnissen nicht versehen sind; so müssen nachträglich wegen Einbringung der Verpflegskosten von denselben oder von ihren gesetzlich verpflichteten Anverwandten, oder wegen ihrer unentgeltlichen Aufnahme die vorschristmäßigen Verhandlungen eingeleitet werden. — 4) Ledige Schwangere, welche bei Hebammen entbunden wurden, können nur dann unentgeltlich in das Gebärhaus aufgenommen werden, wenn sie noch eines geburtshilflichen Beistandes und der Pflege des Wochenbettes bedürfen, und wenn sie ihre Armuth durch legale Zeugnisse, so wie den Umstand der unvermutheten Niederkunft durch die Bestätigung der Polizeibehörde zu erhärten im Stande sind; wogegen eine derlei Entbundene sich den mit der unentgeltlichen Aufnahme verbundenen Obliegenheiten und Verpflichtungen, in so weit sie solche zu erfüllen im Stande ist, zu unterziehen hat. — Bedürfen aber derlei Individuen zwar keines geburtshilflichen Beistandes, wohl aber einer ärztlichen Hilfe und Pflege, so sind sie in das allgemeine Krankenhaus anzuweisen. — 5) Schwangere, welche aus öffentlichen Anstalten von Behörden zur Entbindung geschickt werden, sind in die Gebäranstalt, jedoch ohne Haftung und Verantwortung der Administration, rücksichtlich einer allfälligen Entweichung, aufzunehmen. — Ist in der diesfälligen Anweisung die Armuth und der Zuständigkeitort, dann der Umstand, daß die aufzunehmende Schwangere unverehlicht ist, bestätigt, so hat die Aufnahme unentgeltlich zu geschehen; im entgegengesetzten Falle ist aber wegen Berichtigung der Verpflegskosten oder der unentgeltlichen Aufnahme die weitere Verhandlung einzuleiten. — Bei verheiratheten Schwangeren

(3. Amts-Blatt Nr. 36. d. 24. März 1836.)

ist sich wegen Verichtigung der Verpflegskosten nach den Bestimmungen ad 2., bei jenen aber, die aus Inquisitionshäusern übersendet werden, nach den Bestimmungen des 18. Hauptstückes St. G. S. I. und 8. Hauptstückes II. zu benehmen. — 6) Die nach erster Art verheiratheten Soldatenweiber sind, da sie dem Militär angehören, in die Civilgebäranstalten gar nicht aufnahmefähig, rücksichtlich der nach zweiter Art verheiratheten Soldatenweiber, ist nach den Bestimmungen ad 2. zu benehmen. — In Hinsicht der von Soldaten geschwängerten ledigen Weibspersonen, hat, rücksichtlich der Aufnahme in die Gebäranstalt, kein Unterschied Statt zu finden, sondern es ist sich dießfalls so wie bei andern ledigen Schwängern um so mehr zu benehmen, als die Frage nach dem Kindesvater in der Gebäranstalt, den bestehenden Directiven zu Folge, nicht Statt finden darf, somit die Angabe, von einem Soldaten geschwängert zu seyn, gar nicht zu berücksichtigen kömmt. — Was die weitem sondern Modalitäten in obigem Betreffe anbelangt, so hat in dieser Beziehung Folgendes zu gelten: I. Schwangere sollen nicht vor Ende des siebenten Monats der Schwangerschaft aufgenommen werden, jene Fälle ausgenommen, wo nach den Erscheinungen eine Frühgeburt zu vermuthen steht. Wenn derlei Schwangere, welche vor dieser Zeit Unterkunft im Gebärhause suchen, wegen ihrer Subsistenz in Verlegenheit sind, so sind dieselben der Polizei-Direction oder Ortsobrigkeit zur weitem angemessenen Verfügung in dieser Beziehung zu übergeben. — II. Die an der Gebäranstalt um Aufnahme sich meldenden und zur Zahlung bereiten Schwängern, dürfen dort, wo für die Zahlenden eigene Abtheilungen schon bestehen, oder hinlänglicher Raum zu diesen Abtheilungen vorhanden ist, für keinen Fall in der Gratisgebäranstalt aufgenommen werden; sondern sie sind ungesäumt auf die Abtheilung der Zahlenden zu überbringen, und es darf daher nie eine Vermischung der zahlenden und nicht zahlenden Schwängern Statt finden. Wo aber der Raum eine eigene Abtheilung für die zahlenden Schwängern letzter Klasse nicht gestattet, ist die Vorsorge dahin zu treffen, daß die Zahlenden möglichst zusammen gelegt, und von den Unentgeltlichen nach Thunlichkeit geschieden und abgesondert werden, so wie die Zahlenden in keinem Falle zu dem clinischen Unterrichte benützt werden dürfen. — III. Jede aufzunehmende Schwangere ist bei ihrer Ankunft sogleich von der Hebami-

me, und in zweifelhaften Fällen von dem Gebärhausarzte oder von dem Assistenten der Anstalt, je nachdem Einen oder dem Andern dieses instructionsmäßig bisher zugewiesen war, zu untersuchen. Jene, welche bereits mit Geburtschmerzen behaftet sind, oder auf dem Wege nach dem Gebärhause von der Geburt überrascht wurden, sind sogleich aufzunehmen, und es ist auf den mitgebrachten Documenten, oder wenn ein solches fehlt, auf dem Nationale, welches von der instructionsmäßig hiezu verpflichteten Versorgungsanstalten: Verwaltung zu erheben ist, der Grund der Unabweisbarkeit von der Hebamme, oder dem Gebärhausarzte oder dem Assistenten anzuführen und zu unterfertigen. — IV. Bei Schwängern, deren augenblickliche Aufnahme nicht nothwendig ist, kann diese jederzeit erst dann Statt finden, wenn von der Versorgungsanstalten: Verwaltung die Documente untersucht und in Ordnung befunden worden sind. Bei mangelhaften oder fehlenden Documenten hat die Hebamme oder der Gebärhausarzt oder Assistent zu bestimmen, ob die betreffende Schwangere zur Beibringung der gehörigen Beihülfe angewiesen werden könne. — Abzuweisende müssen über das Nöthige gehörig belehrt werden. — V. Bei Hebammen Entbundene dürfen nur, in so fern sie noch eines geburtshilflichen Beistandes und einer Pflege im Wochenbette bedürfen, und nur gegen Beibringung der erforderlichen Documente, in die Gratisgebäranstalt aufgenommen werden. Bei jenen, welche auf der Gasse vom Geburtsacte überrascht, und dann bei der nächsten Hebamme entbunden worden sind, ist die Nachweisung dieses Umstandes von der betreffenden Polizei-Direction, nach Umständen von der Ortsobrigkeit zur Erwirkung der Aufnahme in die Gebäranstalt hinreichend; es ist jedoch wegen Einbringung der Verpflegskosten oder der unentgeltlichen Aufnahme, in so fern sie mit den erforderlichen Zeugnissen nicht versehen sind, die nachträgliche Verhandlung einzuleiten. — In allen andern Fällen sind aber die Hebammen gehalten, wenn sie die bei ihnen Entbundenen, und noch eines geburtshilflichen Beistandes Bedürftenden, unentgeltlich in die Gratisgebäranstalt übersehen wollen, ein legales Armuthszeugniß derselben beizubringen. — VI. Schwangere, welche gegen Beibringung eines Armuthszeugnisses in das Gebärhaus aufgenommen worden sind, können auch vor ihrer Entbindung wieder aus denselben entlassen werden; daselbe gilt auch von jenen, welche we-

gen irgend eines andern dringenden Vorfalles ohne Zeugniß, somit bedingungsweise aufgenommen worden sind; jedoch ist bei den Lehrern im Falle ihrer Zahlungsfähigkeit für die Berücksichtigung der entfallenden Verpflegsgelühren die gehörige Sorge zu tragen. — VII. Unentgeltlich verpflegte Wöchnerinnen, jene ausgenommen, welche krank, und deren Kinder vor der Zeit ihres Austrittes aus dem Gebäuhause gestorben sind, oder welche ihre Kinder in die eigene unentgeltliche Pflege mitnehmen, müssen in das Findelhaus abgesendet, und dort zum Ammendienste verwendet werden. — Eine unentgeltlich verpflegte Wöchnerin, die ihr Kind in die eigene unentgeltliche Pflege mitnehmen will, hat sich vorläufig durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit auszuweisen, daß sie das Kind zu erhalten im Stande ist, oder daß sonst für dasselbe gehörig gesorgt werde. Rücksichtlich der Frage, wie sich in Ansehung der Aufnahme und Verpflichtung der vom Auslande herrührenden ledigen Schwängern zu benehmen sey, findet man zu bestimmen, daß eine solche mittellose Person aus dem Auslande, unter Nachweisung ihres Vaterlandes und Geburtsortes, auf gleiche Weise, wie die aus österr. Provinzen herrührenden Schwängern, unentgeltlich zu verpflegen, hiernach aber der Kostenaufwand hieher vorzulegen ist, damit man sich im Wege der geheimen Hof- und Staatskanzlei die Ueberzeugung verschaffen könne, ob zahlungspflichtige Personen für sie im Auslande vorhanden seyen, von denen sodann im diplomatischen Wege die Verpflegskosten einzubringen wären. Sind keine solche Personen vorhanden, oder besitzen sie selbst die Mittel zur Berichtigung der Kosten nicht, so wird in diesem Falle nichts anders erübrigen, als die entfallenden Verpflegskosten abzuschreiben. — Was übrigens die aus Bayern, Sachsen und Preußen gebürtigen Personen betrifft, so ist sich dießfalls nach den hierortigen Verordnungen vom 31. October 1833, Zahl 23798, und 15. October 1835, Zahl 23552, zu benehmen. Solche ausländische Mütter sind aber dann überhaupt, sobald es thunlich ist, sammt ihren Kindern in ihre Heimath zu weisen. — Welche Bestimmungen hiemit zur genauen Darnachachtung allgemein bekannt gemacht werden. — Laibach den 11. Februar 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welßperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Zeno Graf von Saurau,
k. k. Subernialrath.

Z. 359. (1)

Nr. 5409.

K u n d m a c h u n g.

Im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Hofkanzlei ist das Postrittgeld in Ungarn für ein Pferd und eine einfache Poststation, vom 1. März 1836 angefangen, von 56 kr. auf 50 kr. C. M. herabgesetzt worden. Hiernach wird auch die Gebühr für einen gedeckten Wagen auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Vierteltheil des Postrittgeldes von einem Pferde festgesetzt. Hinsichtlich des Schmier- und Postillons-Trinkgeldes hat es jedoch bei dem dermaligen Ausmaße zu verbleiben. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 26. Februar l. J., Z. 9501, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyr. Subernium. Laibach am 12. März 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 362. (1)

Nr. 102. V.

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Pletterjach zu Landstraf wird hiemit bekannt gemacht, daß am 5. April l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr die versteigerungsweise Verpachtung des der Staatsherrschaft Pletterjach gehörigen Garben-, Sack-, Jugend- und Erdäpfelzehentes in der alten Pfarr St. Bartlmä auf die Dauer von fünf Jahren, nämlich: vom 1. November 1835 bis hin 1840, in dieser k. k. Amtskanzlei Statt finden wird, wozu die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Bedingungen täglich hierorts eingesehen werden können. — Uebrigens werden die Zehentholden aufgefordert, ihr gesetzliches Einstandsrecht entweder gleich bei der Versteigerung, oder innerhalb des gesetzlichen Präclusivtermines von sechs Tagen nach derselben um so gewisser geltend zu machen, als späterhin darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Pachtübergabe der Zehente an die bei der Licitation verbliebenen Meistbiether eingeleitet werden wird. — Landstraf am 22. März 1836.

Z. 358. (1)

Nr. 65.

K u n d m a c h u n g.

Am 6. April 1836, Vormittags um 10 Uhr, werden in dem k. k. Hofgestütze zu Lipnja, 2 Stück Karster 21jährige galte Stuten, und zwar Grundbuchs-Nr. 5, Aquileja II. Schimmel, und Grundbuchs-Nr. 45, Moscovita II. Braun, nebst einem Zugochsen, gegen gleich baare Bezahlung durch öffentliche Licitation an den Meistbietenden hintangege-

ben werden; welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Von dem k. k. Kärntner Hofgestüttsamte
Lippiza den 18. März 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 357. (1) Exh. Nr. 317.
E d i c t.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Rassenfuss macht dem Joseph Schettina von Trauerberg durch gegenwärtiges Edict bekannt: Es habe Joseph Gasschnig aus Rassenfuss bei diesem Gerichte wider ihn das Ansuchen, um Erzielung des executiven Pfandrechtes auf die gegnerischen, der Staats-herrschaft Pletterjach sub Urb. Nr. 444 einkommen-den Subgrund, wegen einer aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 21. Februar 1832 hergeleiteten Schuldforderung von 208 fl. 44 kr. C. M. ange-bracht. Das Gericht, dem der Ort seines Aufent-haltes unbekannt ist, hat zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Franz Semen aus Rassenfuss als Curator bestellt, mit welchem der angebrachte Gegenstand gerichtsdor-dnungsmäßig ausgeführt wird.

Joseph Schettina wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Curator seine Behelfe an die Hand zu geben, oder überhaupt die gesetzlichen Wege einzuschlagen wissen werde, widrigenfalls er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Rassenfuss am 14. März 1836.

Z. 354.

Neueste und wohlfeilste Musikalien.

Opern-Bibliothek für Pianofortespieler.

Potpourri's nach Favorit-Themen der neuesten Opern für das Pianoforte allein.

Zweiter Jahrgang in 12 Lieferungen, jede 4 Bogen gross Royal-Format stark; mit Titel-vignette.

Pränumerations-Preis 3 Rthlr. — zahlbar beim Empfang der ersten Lieferung. — Subscript.-Pr. 4 Thlr. — zahlbar beim Empfang jeder einzelnen Lief. mit 8 Gr. (30 kr.) — Ladenpreis 6 Thlr. — tritt mit Erscheinen der 12. Lieferung ein.

Sammlung der neuesten und beliebtesten Ouverturen.

Dritter Jahrgang in 12 Lief. (gr. Royal-Format.)

Für Pianoforte zu zwei Händen.

Pränumerations-Preis 18 Gr. — Subscript.-Preis 1 Thlr. — Ladenpreis 1 Thlr. 12 Gr.

Für Pianoforte zu vier Händen:

Pränumer.-Preis 1 Thlr. 12 Gr. — Subscriptions-Preis 2 Thlr. — Ladenpreis 3 Thlr. (4 fl. 30 kr.)

E u t e r p e.

Neues Museum von Original-Compositionen für Pianofortespieler.

Dritter Jahrgang in 12 Lief. à 12 Seiten Royal-Noten-Format.

Pränumer.-Preis 1 Thlr. 12 Gr. — Subscript. Preis 2 Thlr. — Ladenpreis 3 Thlr. (4 fl. 30 kr.)

T e r p s i c h o r e.

Repertorium der neuesten Ballet- und Tanz-Musik in Original-Compositionen für das Pianoforte.

Dritter Jahrgang in 12 Lief. à 12 Seiten Royal-Noten-Format.

Pränumer.-Preis 1 Thlr. 12 Gr. — Subscript. Preis 2 Thlr. — Ladenpreis 3 Thlr. (4 fl. 30 kr.)

Neues Museum für Pianofortespieler, Original-Compositionen zu 4 Händen.

Dritter Jahrgang in 12 Lief. à 12 Seiten Royal-Noten-Format.

Pränumer.-Preis 1 Thlr. 12 Gr. — Subscript. Preis 2 Thlr. — Ladenpreis 3 Thlr. (4 fl. 30 kr.)
Leipzig, im Januar 1836.

G. Schubert.

Wir haben von vorstehend angekündigten musikalischen Werken, welche sich sowohl durch werthvollen Inhalt, als auch durch äussere Eleganz und ausserordentliche Wohlfeilheit auszeichnen, die ersten Lieferungen vorrätzig, geben ausführliche Prospekte gratis aus, und empfehlen uns zur Annahme von Bestellungen.
Laibach den 25. März 1836.

Leop. Paternolli'sche Buch-, auch Kunst-, Musikalien- und Landkartenhandlung.

Z. 333. (2) ad Exh. Nrum. 271.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Andreas Smul von Neulog, in die neuerliche Versteigerung der, zu Overtappelwerch Nr. 8, der Maria und Joseph Magelle gehörigen Realität, wegen schuldigen 24 fl. c. s. c. gen. lliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 18. Mai, 10. Juni und 13. Juli 1836, jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagsatzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die dießfälligen Cicitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können in der hiesigen Gerichtskanzlei täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 24. Febr. 1836.

Anhang zur Raibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Raibach im Jahre 1836.													Wasserstand am Pegel nächst der Einmündung des Raibachflusses in den Guberschen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3	6	3	6	3	6	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
März	16.	27	3,8	27	4,9	27	4,9	—	8	—	12	—	11	wolk.	wolk.	wolk.	+	—	1	4	6
"	17.	27	5,8	27	9,0	27	10,0	—	9	—	8	—	5	Regen	schön	f. heiter	+	—	1	6	0
"	18.	27	9,5	27	9,1	27	8,8	o	—	—	8	—	10	Nebel	schön	schön	+	—	1	7	0
"	19.	27	9,0	27	9,3	27	9,1	—	4	—	12	—	10	Nebel	f. heiter	f. heiter	+	—	1	5	0
"	20.	27	9,5	27	9,0	27	8,4	—	9	—	10	—	8	wolk.	f. heiter	f. heiter	+	—	1	1	6
"	21.	27	8,4	27	8,2	27	7,2	—	3	—	12	—	10	Nebel	f. heiter	f. heiter	+	—	0	10	0
"	22.	27	7,0	27	6,6	27	6,0	—	3	—	12	—	12	Nebel	f. heiter	f. heiter	+	—	0	9	0

Cours vom 18. März 1836.

	Mittelpreis										
Staats-Schuldverschreibungen zu 4 v. H. (in C.M.)	99 5/8										
" " " " zu 3 v. H. (in C.M.)	75 7/8										
Verloste Obligationen, Hofkammer 1/20 v. H.	—										
Mer. Obligation d. Zwangs. zu 4 v. H.	—										
Darlehens in Krain u. Aera. zu 4 v. H.	99 1/4										
etal. Obligat. der Stände v. 1812 v. H.	—										
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	67 1/2										
" " " " (Alerarial) (Domest.)											
" " " " (G.M.) (G.M.)											
Contributionen der Stände											
o. Österreich unter und ob der Enns, von Böhm. Men. Mähren, Schlesi. ten, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	<table border="1"> <tr><td>zu 3 v. H.</td><td>—</td></tr> <tr><td>zu 2 1/2 v. H.</td><td>—</td></tr> <tr><td>zu 2 1/4 v. H.</td><td>—</td></tr> <tr><td>zu 2 v. H.</td><td>56 1/4</td></tr> <tr><td>zu 1 5/8 v. H.</td><td>—</td></tr> </table>	zu 3 v. H.	—	zu 2 1/2 v. H.	—	zu 2 1/4 v. H.	—	zu 2 v. H.	56 1/4	zu 1 5/8 v. H.	—
zu 3 v. H.	—										
zu 2 1/2 v. H.	—										
zu 2 1/4 v. H.	—										
zu 2 v. H.	56 1/4										
zu 1 5/8 v. H.	—										

Fremden = Anzeige

Der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 21. März. Hr. Carl Buschel, großherzogl. Toscanischer Consul zu Bahia, von Wien nach Triest.

Den 22. Hr. Johann Widenger, Handelsmann, von Triest nach Gräg. — Hr. August Ritter von Henigstein, königl. griechischer Consul zu Triest, und Hr. Grossi, k. k. Hauptmann, beide von Wien nach Triest. — Frau Josephine Sestak, Private, von Gräg nach Triest. — Hr. Ludwig Franul von Weizenbourn, k. k. Oberleutnant im Ingenieur-Corps, von Triest nach Wien.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 16. März 1836.

Arsula Jark, Instituts-Arme, alt 65 Jahr, in der Capuziner-Vorstadt Nr. 9, an der Brustwassersucht. — Joseph Tschernisch, Schneidergeselle, aus Carlsbad gebürtig, alt 34 Jahr, im Civil-Spital Nr. 1, an der Lungenschwindsucht. — Dem Hrn. Sebastian Rogel, Wund- und Geburtssarzt, seine Tochter Caroline, alt 1 Jahr 1 Monat, in der Capuziner-Vorstadt Nr. 7, an Entkräftung.

Den 17. Anton Nemeric, gewesener Bettelrichter, alt 70 Jahr, in der Pollana Vorstadt Nr. 68, an Entkräftung. — Dem Bartholomäus Erhouniz, Schuhmachersgeselle, seine Tochter Aloisia, alt 10 Monat, am Raan Nr. 198, an der hitzigen Gehirns-höhlen-Wassersucht.

Den 18. Dem Johann Breyer, Maurer, seine Tochter Maria, alt 6 Monat, in der Tyrnau-Vorstadt Nr. 50, an der Auszehrung. — Die Hochwohlgeborne Frau Maria Anna Kaltschitsch, geb. v. Pfalzer, Witwe, alt 66 Jahr, in der Stadt Nr. 169, am gallicht-nervösen Fieber. — Theresia Scherna, Instituts-Arme, alt 49 Jahr, in der Tyrnau-Vorstadt Nr. 51, am Stic- und Schlagfluß, und wurde gerichtlich beschaut.

Den 20. Fräulein Theresia de Wille, k. k. Oberl.-Waise, alt 58 Jahr, im Civil-Spital Nr. 1, an der Abzehrung. — Dem Mich. Dollenz, Aufleger, sein Sohn Lorenz, alt 2 Jahr 6 Monat, in der Hofengasse Nr. 111, an Fraisen.

Den 21. Martin Und, Bauer, alt 74 Jahr, am Carolinen-Grunde Nr. 94, an Altersschwäche. — Dem Bartholomäus Jeriz, Sieglirer beim k. k. Oberamte, seine Tochter Anna, alt 1 Jahr 8 Monat, bei St. Florian Nr. 62, an der Auszehrung. — Dem Hrn. Anton Schupers, bürgl. Wachszieher, f. Sohn Anton, alt 18 Tage, in der Capuziner-Vorstadt Nr. 50, an Fraisen.

Im k. k. Militär-Spital.

Den 20. März. Matthäus Adamiß, Gefreite von der sechsten Landwehr-Compagnie des Infanterie-Reg. Prinz Hohenlohe Nr. 17, alt 38 Jahr, an der Abzehrung.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 355. Nr. 2211.

Beschreibung mehrerer erloschenen Privilegien. — 1) Friedrich Eggermann, vom 9. März 1829, auf die Erfindung gefärbter Gläser. Zur Hervorbringung des sogenannten Lythyalia, Mineral- oder Edelsteinglases, wird recht weiches kupfergrünes oder gelbes Glas verwendet, mit Eisen- oder Stahlfeilspänen versehen, und dann in mäßiger, gleichförmiger Hitze mit einer größeren Glasmasse zusammengeschmolzen. Verschiedene Hölzer, Beeren und andere Pflanzentheile sollen gekocht, dann bis zum Trocknen eingedickt, und theilweise der Glasmasse zugeetzt, die verschiedenen Farbenshattirungen hervorzubringen.

bringen. — Auch Hornsilber, als Glaszusatz, gibt unter gewissen Handgriffen die mannigfaltigsten Farbenschwattirungen, und dies nach höherem Grade, wenn noch andere Metalle, namentlich Chrom, demselben beigefügt worden sind. Solche Gläser, im Verschoßnen erhitzt, und dem Rauche von Haferstroh ausgesetzt, erhalten einen metallisch-spiegelnden Anflug. — Mahlerei kann mit Kobalt oder Chrom auf einer Glasfläche angebracht, diese mit einer zweiten Fläche gedeckt, dann alles zusammengesmolzen, und so die Zeichnung mitten in die Glasmasse gebracht werden. — 2) A. Valenciennes, vom 5. December 1829, auf die Erfindung einer Teigknetmaschine. Gegenstand desselben war eine Maschine zum Kneten des Brodteiges. In einem langen offenen Troge ist quer eine Walze gelagert, welche ihn in zwei Abtheilungen scheidet, und nahe bis an den Boden reicht, ohne ihn jedoch zu berühren. Wenn in dieser Abtheilung die zu knetende Masse gebracht, und dann vermöge der Kurbel die Walze in Umdrehung versetzt wird, so wird die Masse zwischen der Walze und dem Boden durch und allmählich in die andere Abtheilung hinüber gedrängt. Von dieser kehrt sie dann bei verkehrter Bewegung der Kurbel und der Walze wieder in die erstere zurück, und diese Abwechslung wird so lange fortgesetzt, bis die Operation beendet ist. Ein Streichbret am höchsten Theile der Walze hindert das Uebertreten des Teiges über die Walze von einer Abtheilung des Troges in die andere. — 3) Ludwig Ludibairt, vom 1. Mai 1830, auf die Erfindung von Rutschbahnen. Die Rutschbahn besteht aus einer wellenförmig gebauten Bahn, mit einem vierfachen Geleise, daß vier Wagen nebeneinander fahren können. Diese Bahn hebt sich achtmal und senkt sich wieder eben so oft. Haben die Wagen oder die künstlichen Pferde ihre Bahn vollendet, so werden sie entweder mit einer Dampfmaschine oder durch Pferdekraft an den Ort der Abfahrt zurückgebracht. Der gewesene Privilegiumsbesitzer behauptet, daß diese Abwechslung beim Aufwärts- und Abwärtsfahren nicht nur das Vergnügen erhöht, sondern auch für das Athemholen der Fahrenden durchaus nicht beschwerlich wird. — 4) Johann Rotter, vom 10. Mai 1830, auf die Erfindung einer Zurichtung der Schafwolle. Um der Schafwolle sowohl, als auch den aus ihr bereiteten Gespinnsten und einfachen Zeugen mehr Glanz, Feinheit und Fügsamkeit zu ge-

ben, wird vorgeschlagen, sie nach der Theorie des Dekatirens entweder mit Wasserdampf allein, oder mit diesem in Verbindung mit mechanischem Druck zu behandeln. — 5) Friedrich Reichenau und Friedrich Braams, vom 12. August 1830, auf die Verbesserung gefärbter Papiere. Die Marmorir-Masse zum Auftragen der Farben für sogenanntes englisches und türkisches Marmorirpapier wird bereitet aus Stärkleister mit einem Zusatz von Gummi und Glycerin, Abkochung. Den Farben selbst wird Stärkeaflösung und etwas Ochsen-galle zugesetzt. Um auf Holz zu marmoriren, muß dasselbe ohne Dehl rein abgeschliffen, und vor jedem Fette überhaupt sorgfältig bewahrt werden. — 6) Joseph Schreder, vom 17. September 1830, auf die Erfindung von Stearique-Kerzen. Man bereite aus z. B. 100 Pfund Talg mit der erforderlichen Menge Lauge einen neutralen Seifenleim, welcher mit Wasser abgekühlt, in eigene Bottiche gefüllt, und ein oder zwei Tage dem vollständigen Abkühlen überlassen wird. Dieser Seifenleim wird sodann mit verdünnter Schwefelsäure (auf 5 Pfund Talg ein Pfund von dieser) unter gehörigem Umrühren zerlegt, und wieder ein oder zwei Tage stehen gelassen. Dann wird diese Masse mit 1 Pf. verdünnter Schwefelsäure und 3 Eimer Wasser in einen kupfernen unverzinneten Kessel gegeben, damit sie bei gelinder Hitze, ohne in Sud zu kommen, darin zergerhe. Die ganz klar gewordene Masse wird ausgeschöpft und abgekühlt. Der abgekühlte Kuchen wird in Stücke von beiläufig 5 Pf. im Gewichte zerschnitten, in Segeltuch gewickelt und gut ausgepreßt. Die Brode werden neuerdings zusammengesmolzen, wie früher behandelt, und nochmals ausgepreßt. Die neu erhaltenen Brode werden am Rande gehörig beschnitten, worauf man sie zergerhen läßt, und diese Masse mit $1\frac{1}{4}$ Prozent verdünnter Schwefelsäure auswäscht. Hat sich die so gereinigte Masse gehörig gesetzt, so wird sie in hölzerne oder steingutene Gefäße gegossen. Wird die nun vollendete Masse geschmolzen, so ist sie zum Gießen der Kerzen geeignet, welche noch durch zugesetzte Farbstoffe jede beliebige Farbe erhalten können. Das Gießen selbst erfordert wegen Sprödigkeit der Masse etwas mehr Vorsicht. Vorzüge dieser Kerzen sind: daß sie ungefärbt sehr schön weiß sind, daß sie eine mehr reine Flamme geben, daß beim Brennen und Herumtragen keine Tropfen abfallen, daß man die Dochte nicht putzen darf, und daß

sie beim Auslöschfen keinen Geruch geben. — 7) Wenzel Wilhelm Stuchly und Joseph Hainz, vom 10. April 1831, auf eine Erfindung im Zurichten der Hüte. Hut und Krempe werden, nachdem sie schon gefärbt sind, zu diesem Zwecke mit einer eigenen Masse geseift, welche, nach dem Wortlaute der Privilegiums-Beschreibung, auf nachstehende Art bereitet wird: „Es wird 1 Pf. Weizenmehl mit 3 Pf. Flußwasser gekocht, wozu gleich Anfangs eine Unze Alaun beigeführt wird. Während des Kochens werden zwei Unzen aufgelöset und wohl gereinigter Gummi Sandarak, und zwei Unzen venezianischer Serpentin hineingerührt. Mit dieser Masse wird der innere Hut und der untere Theil der Krempe bestrichen, und über letztere eine zweite Krempe aufgespannt, und darauf glatt gebieget.“ Innerhalb wird, statt des sonst gewöhnlichen Schweißleders, Wachstaffet zur Staffirung genommen. — 8) Dieselben, vom 13. Juli 1831, auf eine Erfindung im Hutmachen. Die eingelegte Beschreibung enthält 1) ein Rezept zu einer neuen Beize, welche ohne Nachtheil für die Gesundheit der Arbeiter angewendet werden kann. Die gewesenen Privilegiumsbesitzer drücken sich hierüber wörtlich auf folgende Art aus: „Man löset 2 Loth frisch gebrannten Kalk mit etwas Wasser auf, gießt nach und nach Wasser zu, und filtrirt dann dieses Wasser, damit alles Fremdartige beseitiget werde. Zu diesem Kalkwasser gießt man sodann ein Pf. acidum nitricum, worin zuvor 4 Loth cremortartari aufgelöset worden sind. Das Ganze darf sodann nicht mehr als 3 Seidel betragen.“ 2) Zwei Farben-Rezepte: a) 10 Pf. Blauholz, 2 1/2 Pf. Salzburger und 1 1/2 Pf. Marienberger Kupfer-Vitriol, 2 Pf. fein gestoßene im rothen Weinessig gekochte und zu einem Brei gerührte Galläpfel, und 8 Loth Schalen von bittern Mandeln. b) 14 Pf. Blauholz, 2 1/2 Pf. Salzburger, 1 1/2 Pf. Marienberger Kupfer-Vitriol, 1 3/4 Pfund auf die früher bemerkte Art zubereitete Galläpfel, und 2/3 Pf. eisenblausaures Kalz. Je nachdem eine dieser Farben gewählt wird, werden in derselben die Hüte wenigstens 12 Stunden lang gekocht. Die so gefärbten Hüte werden in einer heißen Dehlseifen-Auflösung wasserdicht gemacht, und mittelst Alaunwasser von der überflüssigen Seife wieder gereinigt. — Ferner verfertigen die gewesenen Privilegiumsbesitzer Hüte mit doppelten und dreifachen Krempen, zu deren Verbindung untereinander sie sich eines Kleisters aus Stärkmehl, Gummi Sandarak, Gummi Tragant und venezianischem Serpentin bedienen. Die Krem-

pen selbst biegefn sie bis zur Vereimigung glatt. Werden nur zwei Krempen verbunden, so wird zwischen diese ein Streifen Wachstaffet oder Rosshaarstoff, oder sonst ein, in Dehl getränkter Stoff gelegt, und auf dieselbe Weise verbunden. — 9) Carl Christian Wagemann, vom 30. April 1831, auf Verbesserungen an den Apparaten zum Erhizen, Abdampfen und Abkühlen von Flüssigkeiten. Die Gegenstände dieses Privilegiums sind folgende: 1) Eine Vorrichtung, um Flüssigkeiten aller Art mittelst durchströmenden Wassers zu kühlen. Sie hat im Wesentlichen nachstehende Einrichtung: Zwei lothrechte Röhren leiten kaltes Wasser in eine flache und weite horizontale Röhre, die wieder mit einer Anzahl ähnlicher verticaler Röhren verbunden ist, in denen das Wasser aufsteigt, und in eine Abzugsröhre geleitet wird. So durchströmt das Wasser dieses ganze Röhrensystem, welches zugleich mit einer Welle verbunden, sich im Kreise drehen läßt. Um nun eine Flüssigkeit abzukühlen, wird die erwähnte Vorrichtung in die abzukühlende Flüssigkeit getaucht und gedreht, wodurch die Kühlröhren, immer mit andern Theilen jener Flüssigkeit in Berührung kommen. — 2) Eine Vorrichtung zum Abdampfen oder Abkühlen von Flüssigkeiten. Das die Flüssigkeit enthaltende Gefäß hat einen Deckel mit zwei Löchern, an zwei einander entgegengesetzten Stellen, aus denen das eine in einen lothrechten Abzugskanal leitet. In des Gefäßes Mitte ist eine Welle angebracht, an welcher rings herum sich mehrere Schaufelräder mit horizontalen Achsen befinden. In das Gefäß wird die abjudampfende Flüssigkeit gethan, und auf irgend eine Weise erhitzt. Die Luft, welche bei der einen Oeffnung im Deckel eintritt und gegen die andere, in den Abzugskanal führende hinzieht, wird durch die Drehung der Schaufelräder noch mehr in Bewegung gesetzt, und zugleich immer mit neuen Theilchen der erwärmten Flüssigkeit in Berührung gebracht, wodurch die Abdampfung beschleuniget wird. Wird dagegen der Flüssigkeit nicht immer neue Wärme zugeführt, so wird dieselbe durch die vermehrte Verdampfung abgekühlt. — 3) Eine Verbesserung eines Apparates zum Branntweimbrennen, Abdampfen und Destilliren, auf welchen Wagemann schon früher (Jänner 1831) ein Privilegium erhielt. Der Erwärmskessel nämlich kommt in einen äußern Kessel. In diesen gibt man eine Lösung von salzsaurem Kalk. Durch die Erhizung der letzteren wird der innere Kessel erhitzt. Um aber die Verdampfung der Lösung zu verhindern,

wird der äußere Kessel luftdicht verschlossen, zugleich aber mit einer Sicherheitsvorrichtung versehen. — 10) Franz Xaver Wurm, vom 25. Mai 1831, auf die Erfindung eines Abdampfungsapparates und Entdeckung eines Brennstoffes. Die Gegenstände desselben sind: 1) ein Abdampfungsapparat; 2) die Erzeugung und Benützung eines neuen Brennstoffes, womit Flüssigkeiten eingedickt werden, und wobei der oben erwähnte Apparat angewendet wird. Dieser Apparat besteht in rahmenförmigen beweglichen Flächen, durch deren wiederholtes Eintauchen in die zu verdampfende Flüssigkeit und Ausheben aus derselben sie mit der Luft in möglichst größte Berührung gebracht wird. Außer der Beförderung der Verdampfung wird auch das Ueberlaufen der Flüssigkeit und die Ueberhäutung derselben durch Incrustation verhindert. Das neue Brennmaterial besteht in der bis zum Crystallisationspunkte eingedickten, mit Kali, Salz und Fette geschwängerten, abgenühten Seifenfederlauge, welche bei 100 bis 120° R. schmilzt, und durch das aus dem Fette entwickelte brennbare Gas eine Flamme unterhält, welche zum Abdampfen einer doppelten Lauge menge hinreicht. Damit aber dieses Brennmaterial eine lebhafte Flamme gebe, ist eine zweckmäßige Beschaffenheit der Feuerstelle erforderlich. Zu solcher dienet hier eine gegen die Mitte etwas schalenförmig eingetiefte gußeiserne Herdplatte, die im erhitzten Zustande die schmelzende Masse des Brennmaterials aufnimmt. Zwölf bis vierzehn Zoll über die Herdplatte sind gußeiserne Platten, die über die ganze Breite des Feuerherdes reichen, so angebracht, daß zwischen jeder derselben ein Zwischenraum bleibt, und auf ihrer obern Fläche der Boden des Kessels aufzuliegen kömmt. — 11) Mathias Walz und Joseph Muck, vom 20. December 1831, auf die Erfindung wasserdichter Kleidungsstücke. Dieser Stoff ist ein, mit einem eigenen Kopal-Firnisse getränkter Seidenstoff, welcher als Mittelfutter in den Kleidungsstücken den Körper von der äußern Luft isolirt, indem er den strengsten Widerstand leistet, bis an welchen die Ausdünstung des Körpers gelangen, ihn aber eben so wenig überschreiten kann, als entgegengesetzt die äußere Kälte und Nässe ihn durchzudringen vermag. Der Firniß wird, nach dem Wortlaute der eingelegten Beschreibung, über den aufgespannten Seidenstoff nach Erforderniß zwei oder dreimal aufgetragen, der Seidenstoff selbst aber aufgespannt getrocknet. Der so zubereitete Seidenstoff wird mit einer Walz-

maschine auf den wasser- und luftdicht zu machenden Gegenstand aufgedrückt, und sodann durch 24 Stunden in eine warme Presse gelegt. Stiefel und Schuhe, behaupten die gewesenen Privilegiums-Besitzer, übertreffen selbst die aus Fuchsen verfertigten. — 12) Abbe Antonio Maria Nichetti, vom 17. September 1832, auf die Erfindung einer Musikschrift. Die Erfindung besteht in einer neuen Bezeichnungskunst für die Musik. Statt der bisher üblichen 5 Linien werden nämlich nur zwei Linien gezogen, welche einen größeren Zwischenraum haben; und statt der bisher eingeführten Notenzeichen werden die Töne durch Buchstaben bezeichnet, und zwar die Töne einer gewissen mittlern Octave in dem Zwischenraume, die Töne der nächst obern und untern Octave über die obere, und unter die untere Linie. Die Töne, die über diese Octaven reichen, bekommen die Bezeichnung *Sva*. Die Geltung der Noten soll, wie bisher an den Noten, hier an den Buchstaben bezeichnet werden. — 13) Sebastian Milanko, vom 9. Julius 1833, auf eine Verbesserung in der Schuhmacherei. Die Verbesserung besteht darin, daß das Leder vor seiner Verarbeitung über eigene zu diesem Zwecke angefertigte Hölzer gespannt, und entsprechend ausgedehnt wird, wodurch es mehr Elastizität erhält, über den Fußboden des Stiefels hervorgeht, und daher keinen Druck auf die Fußtheile verursachen kann. Eben hierdurch wird auch bewirkt, daß sowohl dem Springen des Leders, als dem Vortreten der Stiefel vorgebeugt ist. — 14) Vincenz Fischer, vom 20. August 1833, auf eine Verbesserung in der Knopfmacherei. Die hier gestellte Aufgabe ist, Seidenknöpfe mit hölzerner oder beinerner Einlage mit metallnem Boden und Drehen zu verfertigen. Der Stoff wird in runden Scheibchen ausgeschlagen, der Boden mittelst eines Durchschmittes erhalten, und die Drehen in demselben festgenietet. Eine sogenannte Schlußmaschine vereinigt den Stoff sammt der eingelegten Platte aus Horn oder Holz mit dem metallnen Boden, an dem das Dreh sich bereits befindet.

In

J. A. Edlen v. Kleinmayr's
Buchhandlung in Laibach, ist zu haben:

Cramer, J. B., neueste ganz umgearbeitete und verbesserte Piano-Forte-Schule. Wien geb. 3 fl.

Ansicht des Hochaltars in der Stadtpfarre
Luzern zu Laib. illum. 20 kr. Schwarz 12 kr.